



Kurzinformation

Zur deontologischen Verantwortung von Inhabern öffentlicher Ämter

Gefragt wurde nach der deontologischen Verantwortung von Inhabern öffentlicher Ämter, insbesondere, ob sie für das Verhalten ihrer Mitarbeiter oder Beamten verantwortlich sind, wenn sie ihnen Aufgaben oder Befugnisse übertragen und diese im Rahmen der Aufgabenerledigung öffentliche Mittel missbrauchen bzw. veruntreuen. Dabei geht es ausdrücklich um die deontologische im Sinne einer ethisch-moralischen Verantwortung, nicht um eine zivil- oder strafrechtliche oder politische Verantwortung.

Die Übertragung von Aufgaben oder Befugnissen durch Inhaber öffentlicher Ämter auf ihre Mitarbeiter oder Beamten und deren Überwachung richten sich grundsätzlich nach allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Bestimmungen.

1. Verpflichtung zur Meldung von Missbräuchen

Eine Verpflichtung von Inhabern öffentlicher Ämter, Missbräuche zu melden, die im Rahmen einer Aufgabenübertragung stattfinden, kann sich etwa für **Bundesbeamte** ergeben. Wegen des Spannungsfeldes zwischen öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis gegenüber dem Dienstherrn (welches auch eine Verschwiegenheitspflicht beinhaltet) einerseits und der Pflicht zur Verfassungs- und Gesetzestreue andererseits sind Missstände in der Regel zunächst auf dem internen Dienstweg geltend zu machen. **Abgeordnete** und **Mitglieder der Bundesregierung** sind keine Beamte. Für sie ist eine Meldepflicht nicht gesetzlich normiert, es kann jedoch eine politische Verpflichtung zur Meldung bestehen.

Sofern Missstände in der öffentlichen Verwaltung bekannt werden, kann eine Prüfungsanregung an den **Bundesrechnungshof** gestellt werden. Der Bundesrechnungshof prüft gemäß Art. 114 Abs. 2 Grundgesetz (GG)¹ „die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bundesrechnungshof zu Fällen der Übertragung von Befugnissen öffentlicher Amtsträger an Mitarbeiter oder Beamte Stellung genommen hat, die zu Missbrauch geführt haben. Der Bundesrechnungshof hat jedoch unter anderem wiederholt zur missbräuchlichen Verwendung von Fraktionsmitteln aus

1 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 82) vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

dem Bundeshaushalt für Parteiaufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Medien Stellung genommen.²

2. Verhaltenspflichten für Inhaber öffentlicher Ämter

Abgeordnete des Deutschen Bundestages unterliegen bestimmten Verhaltensregeln (Zehnter und Elfter Abschnitt, §§ 44a – 52a Abgeordnetengesetz (AbgG)³). Sie sind unter anderem verpflichtet, der Bundestagspräsidentin ihre Berufe und Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten oder sonstigen Gremien, vergütete Beratungs- und Nebentätigkeiten, Beteiligungen an Kapital oder Personengesellschaften sowie geldwerte Zuwendungen anzuzeigen. Darüber hinaus enthalten die Verhaltensregeln bestimmte Verbote, wie die Unzulässigkeit bestimmter Tätigkeiten, Spenden und Zuwendungen. Eine gesonderte ethisch-moralische Verantwortlichkeit von Abgeordneten für das missbräuchliche Verhalten von Mitarbeitern enthält das AbgG nicht.

Für **Mitglieder der Bundesregierung** enthalten Art. 66 GG und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (BMinG)⁴ Verhaltenspflichten. Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)⁵, das in weiten Teilen auf das BMinG verweist. Neben dem Amt dürfen der Bundeskanzler und die Bundesminister kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben (Art. 66 GG, §§ 5 Abs. 1 BMinG, 7 ParlStG). Geschenke, die Mitglieder der Bundesregierung in Bezug auf ihr Amt erhalten, müssen gemeldet werden (§§ 5 Abs. 3 BMinG, 7 ParlStG). Zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und -sekretäre des Bundes wurde durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Orientierungshilfe erlassen,⁶ welche Hinweise zu den gesetzlichen Regelungen enthält, die der Vermeidung von Interessenkonflikten und Korruptionsprävention dienen. Grundsätze zur Organisation der Bundesministerien enthält zudem die Gemeinsame

-
- 2 Zuletzt: Bundesrechnungshof, [Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines neuen Rechtsrahmens für die Nutzung sozialer Medien durch die Fraktionen des Deutschen Bundestages](#), 27.03.2024.
 - 3 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ([Abgeordnetengesetz – AbgG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8.10.2021 (BGBl. I S. 4650).
 - 4 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung ([Bundesministergesetz – BMinG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 G zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änd. weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414).
 - 5 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ([ParlStG](#)) vom 24.07.1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Art. 5 und 6 G zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414).
 - 6 Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Orientierungshilfe](#) zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes vom 1.12.2021.

Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO)⁷. Gemäß § 11 Abs. 2 GGO tragen Vorgesetzte die Verantwortung für eine sachgerechte Aufgabenverteilung und Arbeitsabläufe in ihrer Organisation. Eine gesonderte ethisch-moralische Verantwortlichkeit für missbräuchliches Verhalten von Mitarbeitern oder Beamten enthalten die Bestimmungen jedoch nicht.

Sofern **Interessensvertreter** Kontakt zu Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen, besteht darüber hinaus aus Transparenzgründen eine Pflicht zur Registrierung im Lobbyregister (§ 2 Lobbyregistergesetz – LobbyRG⁸). Diese Verpflichtung obliegt jedoch den Interessensvertretern, nicht den Amtsinhabern oder ihren Mitarbeitern.

Für die **Bundesverwaltung** wurde die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung⁹ mit der Anlage 1 „Verhaltenskodex gegen Korruption“ erlassen. Diese regelt unter anderem die regelmäßige Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, das Mehr-Augen-Prinzip und die Sensibilisierung und Fortbildung der Beschäftigten. Hinzu kommen weitere Regelungen, wie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen),¹⁰ welche die Annahme von Zuwendungen Privater regelt. Darüber hinaus wird eine ethisch-moralische Verantwortlichkeit für missbräuchliches Verhalten von Mitarbeitern oder Beamten nicht geregelt.

3. Zusammenfassung

Es gibt keine gesonderte deontologische Verantwortung von Inhabern öffentlicher Ämter für die Handlungen ihrer Angestellten oder Beamten. Die Verantwortung trägt in der Regel derjenige, der die missbräuchliche Handlung begeht. Amtsinhaber können sich jedoch selbstverständlich – gerade bei gravierenden Vorkommnissen und Druck aus der Bevölkerung – von sich aus dazu entscheiden, die (politischen) Konsequenzen zu tragen.

7 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien ([GGO](#)) vom 26.07.2000 (GMBL. S. 526), zuletzt geändert durch Art. 1 Beschl. vom 15.05.2024 (GMBL. S. 386).

8 Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung ([Lobbyregistergesetz – LobbyRG](#)) vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des Strafgesetzbuches vom 12.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190).

9 [Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung](#) vom 30.07.2004 (BAnz. 148, 17745).

10 Bundesministerium des Innern und für Heimat, [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater \(Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen\)](#) vom 11.07.2003 – O 4-634 140 - 1/7.